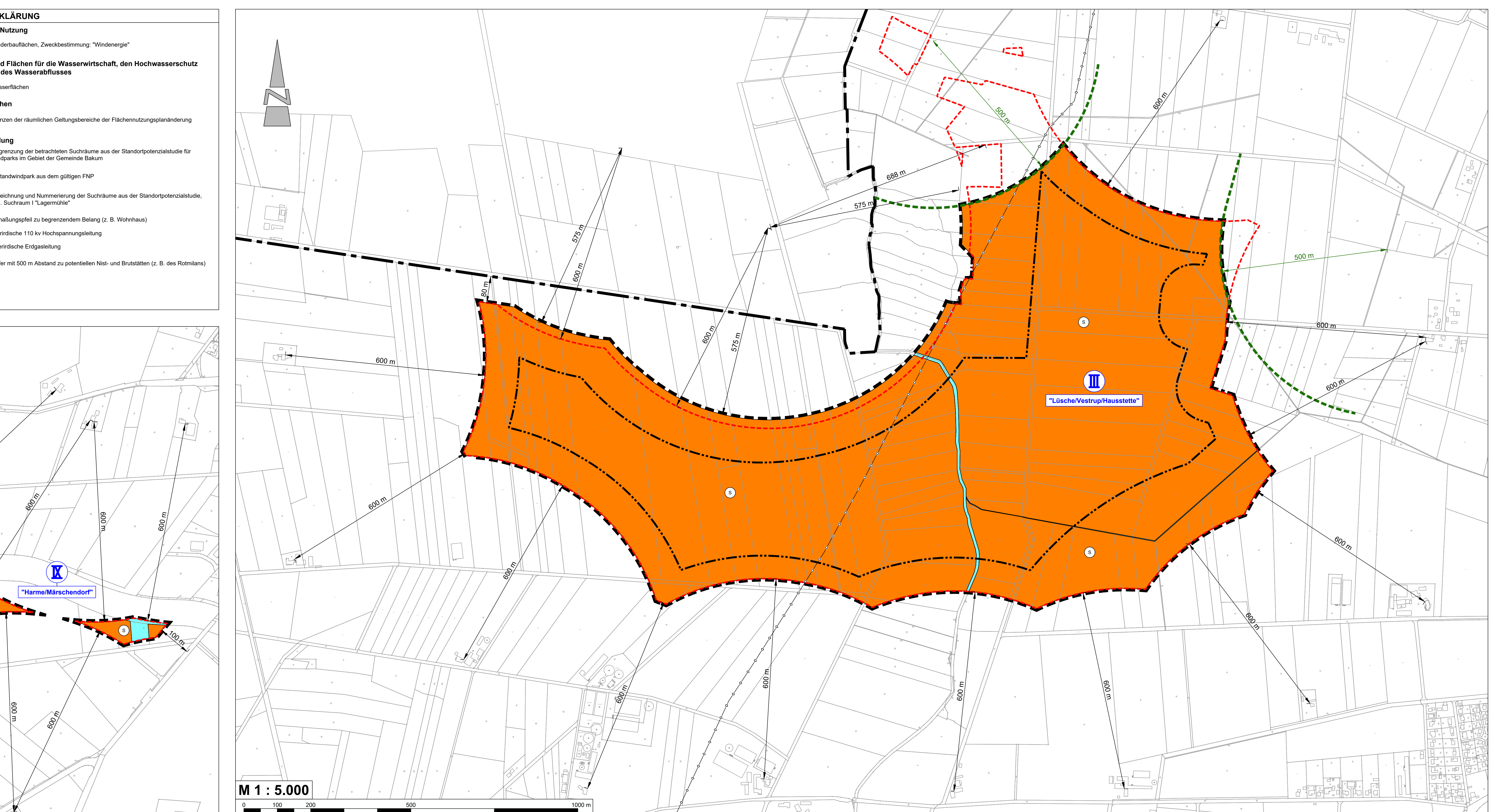
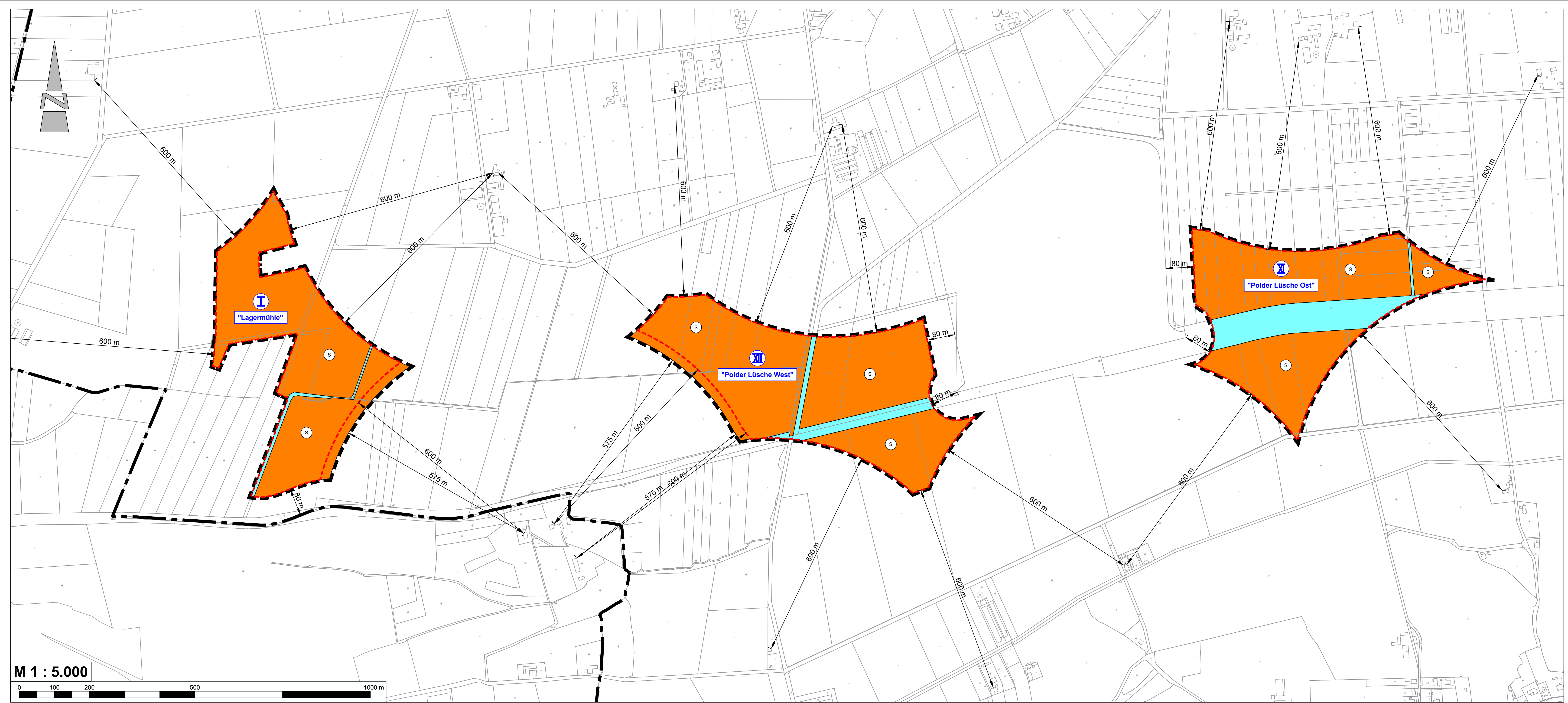
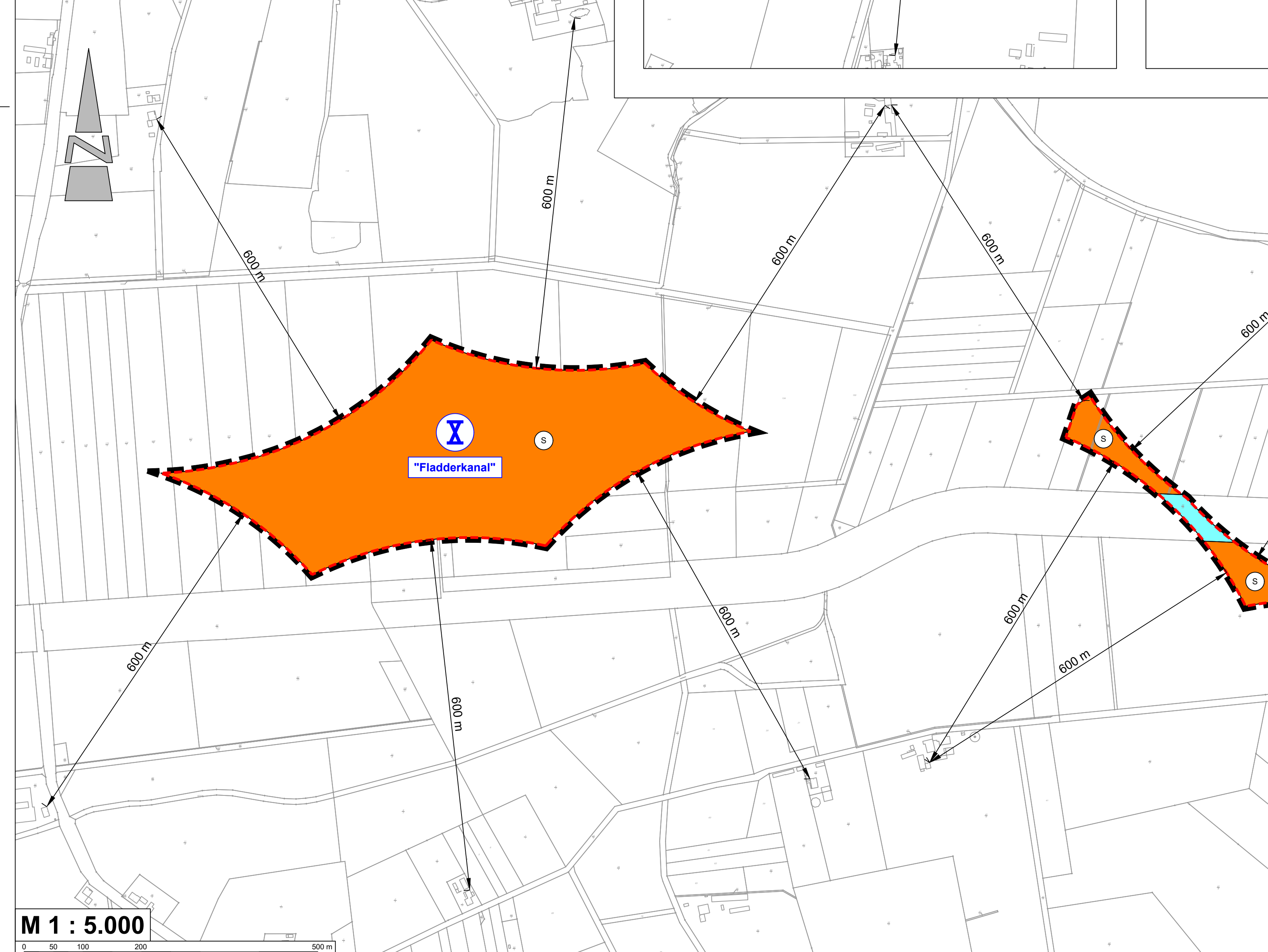
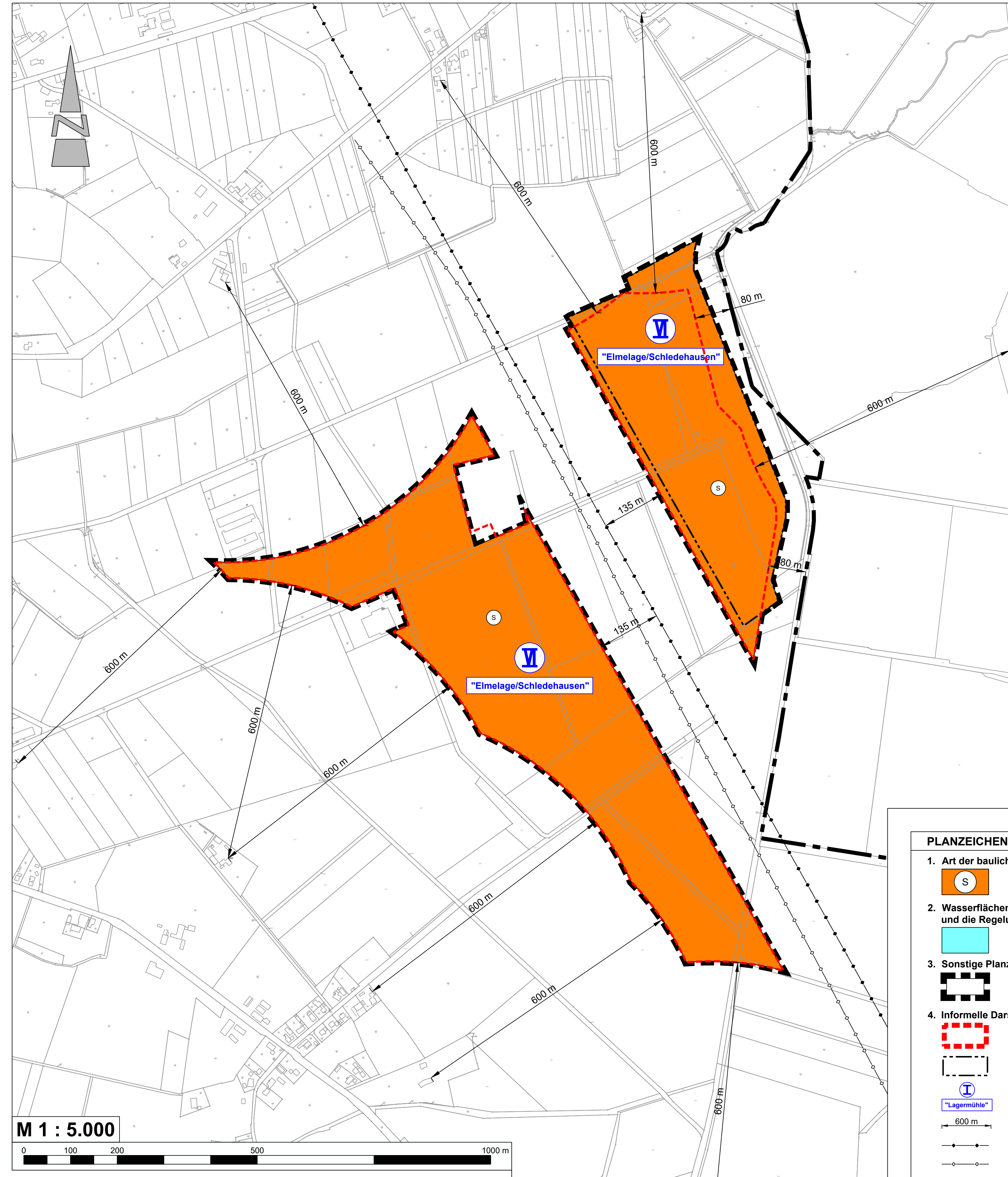


Gemeinde Bakum

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - S Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Wasserflächen
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung
- Informelle Darstellung**
 - Umgebung der betrachteten Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Bakum
 - Bestandwindpark aus dem gültigen FNP
 - Bezeichnung und Nummerierung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, z. B. Suchraum I "Lagermühle"
 - Bemessungspfeil zu begrenztem Betrag (z. B. Wohnhaus)
 - oberirdische 110 kv Hochspannungstrasse
 - unterirdische Erdgasleitung
 - Puffer mit 500 m Abstand zu potentiellen Nest- und Brutstätten (z. B. des Rotmilchins)

PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ bestehend aus Flächennutzungsplanänderung und Begründung beschlossen.

Bakum, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER
Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Dekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 16.04.2024 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bakum, Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet wurden am öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ inkl. der textlichen Darstellung und der Begründung wurden vom bis zum gem. § 3 (2) im Internet veröffentlicht.

Bakum, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bakum hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (3) BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bakum, Bürgermeister

Genehmigung
Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, Landkreis Vechta (Genehmigungsbehörde)

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bakum ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: o.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betreffende Ortsbürgermeister sowie den berechtigten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen.

Bakum, Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 (5) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist damit am wirksam geworden.

Bakum, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bakum, Bürgermeister

TEXTLICHE DARSTELLUNG
Der Textinhalt der Windenergieanlagen muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen erteilt werden, die Rotstrichlinien dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen überschreiten (Rotor-Over).

HINWEISE
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Hirschknochenstangen, Scherben sowie aufwühlige Bodenverfärbungen, Stein- und Metallgegenstände, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Gemeinde Bakum
Landkreis Vechta

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2024

Entwurf 05.12.2024

Dekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
28180 Rastede · Oldenburger Str. 86 · Tel. (04402) 977930-0 · www.dekmann-mosebach.de